

**Zweite Änderungssatzung
zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Fahrtkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und
Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal
vom 09.12.2025**

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10), **geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])** und des §27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.09], S. 197), **zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024(GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)** hat der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal in seiner Sitzung am **09.12.2025** folgende zweite Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal vom 22.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung**

(1) Für die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal werden folgende monatlich im Voraus zu zahlenden Entschädigungen als Ersatz ihres Aufwandes festgesetzt:

2. für den ersten stellvertretenden Amtwehrführer	150,00 €
für den zweiten stellvertretenden Amtwehrführer	150,00 €

**§ 10
Verpflegungsleistungen (Einsatzversorgung)**

(3) Ausbildungsmaßnahmen die vier volle Zeitstunden überschreiten und beim Träger des Brandschutzes bis zum 30. September des Vorjahres angemeldet und genehmigt worden sind, erhalten eine Verpflegungspauschale von **7,50 €** / Teilnehmer. Ein Anspruch auf Auszahlung des Betrages besteht nicht. Die Abrechnung erfolgt durch originale Rechnungen oder Quittungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal tritt mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft.

Müllrose, den 10.12.2025

In Vertretung
Der Amtsdirektor

Patrick Grunow
Fachbereichsleiter